

## 2. Nachtrag

zum Vertrag zur **Versorgung mit klassischer Homöopathie** gemäß § 73c SGB V

zwischen der

**IKK classic**, Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden

und der

**Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination** der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin

I. Der Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Mit der Einschreibung in diesen Vertrag wählt der Versicherte einen teilnehmenden homöopathisch tätigen Vertragsarzt. Es steht dem Versicherten frei, den betreuenden homöopathisch tätigen Vertragsarzt zu wechseln. Hierzu unterschreibt der Versicherte bei seinem neuen Vertragsarzt erneut eine Teilnahmeerklärung. Der Versicherte verpflichtet sich grundsätzlich ein Jahr zur Teilnahme, mindestens jedoch für die Dauer der homöopathischen Versorgung nach diesem Vertrag bei dem durch Einschreibung nach § 5 Abs. 2 gewählten Vertragsarzt.

3. § 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Der Versicherte kann die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform oder zur Niederschrift bei der Krankenkasse ohne Angaben von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Krankenkasse. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Krankenkassen dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Über den Widerruf informiert die IKK classic den Vertragsarzt. Wird das Widerrufsrecht nicht ausgeübt, ist der Versicherte an seine Teilnahmeerklärung für grundsätzlich ein Jahr, mindestens jedoch für die Dauer der homöopathischen Versorgung nach diesem Vertrag gebunden.

4. § 5 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.
5. § 8 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die IKK classic erhält nach Anlage 4 ein aktuelles Verzeichnis der teilnehmenden Vertragsärzte in elektronischer Form mittels KV-Datenträgeraustausch.

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der persönlichen Daten der Versicherten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber dem MDK und

der IKK classic, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Umsetzung des Vertrages erforderlich sind. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht und der Datenschutzbestimmungen.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, die Regelung über die Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten.
- (3) Die Vertragsärzte und die vertragsschließende Arbeitsgemeinschaft können eine andere Stelle für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen beauftragen. Die IKK classic ist über die Beauftragung Dritter im Vorfeld zu informieren. Diese dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der IKK classic eingeschaltet werden. Gemäß § 80 SGB X stellen die Vertragspartner sicher, dass die von ihnen zur Umsetzung des Vertrages beauftragten Dritten die Vorschriften des SGB und des Bundesdatenschutzgesetzes einhalten. Verhalten des Dritten ist den Vertragspartnern wie eigenes Verhalten zuzurechnen. Soweit die beauftragten Dritten nicht zu den in § 35 SGB I genannten Stellen gehören, gilt diese Vorschrift entsprechend. Es sind die nach § 78a SGB X zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beachten und umzusetzen.
- (4) Die Vertragsärzte und die vertragsschließende Arbeitsgemeinschaft kontrollieren die von ihnen jeweils beauftragten Dritten bezüglich der Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit und informieren die IKK classic unverzüglich im Falle eines Datenschutzverstoßes.
- (5) Die Vertragsärzte, die vertragsschließende Arbeitsgemeinschaft als auch die IKK classic verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages und danach alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragsparteien streng vertraulich zu behandeln und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen. Insbesondere ist jede Weitergabe an Dritte untersagt. Betroffen sind Informationen, Daten und Kenntnisse, insbesondere über die internen Verhältnisse bei den Vertragsparteien.

7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen im Formblatt 3 – Kontenart 409 – unter den in § 13 aufgeführten Abrechnungsnummern gesondert ausgewiesen.

8. Anlage 2 „Teilnahmeerklärung Versicherter“ wird neu gefasst.

8.1 Patienteninformation wird wie folgt neu gefasst:

Der Satz: „Die Kosten für die homöopathische Medikation für Personen über 12 Jahren dürfen dabei aufgrund gesetzlichen Verbotes leider nicht von Ihrer IKK classic übernommen werden.“ wurde ersatzlos gestrichen.

8.2 Hinweis zum Datenschutz wird wie folgt neu gefasst:

Zu Abrechnungszwecken dürfen die Kassenärztliche Vereinigung und meine Krankenkasse meine Abrechnungsdaten von an diesem Vertrag teilnehmenden Leistungserbringern erhalten. Diese Daten werden nach Abschluss der Behandlung bzw. Abrechnung unter Beachtung der gesetzlichen Fristen gelöscht. Die sonstigen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten und die Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht bleiben hiervon unberührt. Ich wurde über die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten umfassend informiert.

### 8.3 Erklärung der Patientin/des Patienten wird wie folgt neu gefasst:

Ja, ich will an dem Vertrag zur Versorgung mit klassischer Homöopathie als besonderen Versorgungsauftrag teilnehmen. Ich bin darüber belehrt worden, dass ich diese Teilnahmeerklärung binnen 2 Wochen nach Unterschrift durch Abgabe einer Erklärung in Textform oder zur Niederschrift bei der IKK classic ohne Angaben von Gründen widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die IKK classic. Ich verpflichte mich gemäß § 73 c SGB V gegenüber meiner IKK classic für grundsätzlich ein Jahr, mindestens jedoch für die Dauer der homöopathischen Versorgung nach diesem Vertrag nur den nachfolgend genannten, an diesem Vertrag teilnehmenden Vertragsarzt in Anspruch zu nehmen. Bei wichtigen Gründen (z.B. Wohnungswechsel, Praxisschließung, Störung des Vertrauensverhältnisses) ist ein Arztwechsel möglich.

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 03.12.2013

Für die AG Vertragskoordinierung



Dr. Andreas Köhler  
Vorstandsvorsitzender der  
Kassenärztlichen Bundesvereinigung



Dipl.-Med. Regina Feldmann  
Vorstand der  
Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Für die IKK classic



Susanne Schneider  
Geschäftsbereichsleiterin Selektive Verträge